

**Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen
für Dienstleistungen und Waren der
AMBAU Windservice GmbH**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen (AGEB) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen von Waren sowie deren Abwicklung zwischen der AMBAU Windservice GmbH (nachfolgend „AWS“ genannt) und deren Kunden und Lieferanten.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Lieferanten sind für AWS unverbindlich, auch wenn AWS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen AWS und dem Kunden oder Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen sind nicht verbindlich. Dies gilt auch für Änderungen des erteilten Auftrages.

2. Angebote

- 2.1. AWS Angebote sind freibleibend und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Kunden von AWS jederzeit widerrufen werden. Abmachungen, die mündlich durch den Außendienst von AWS der mit sonstigen zum Abschluss von Verträgen nicht berufenen Mitarbeitern getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch AWS.
- 2.2. AWS darf von Angaben über ihre Waren und Leistungen (technische Daten, Maße u. a.) im Rahmen des technischen Fortschritts oder produktionsbedingt in dem Kunden zumutbaren Umfang abweichen, es sei denn, AWS hat die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet; die Angaben sind keine vereinbarte Beschaffenheit der Waren und Leistungen – es sei denn, die Parteien haben die ausdrücklich vereinbart. Der Kunde kann ein angenommenes Angebot nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AWS ändern. AWS behält sich das Recht vor im Falle der Zustimmung dem Kunden, die Kosten, die bereits im Zusammenhang mit dem angenommenen Angebot entstanden sind, in Rechnung zu stellen.
- 2.3. AWS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie nicht richtig oder rechtzeitig durch deren Zulieferer beliefert wird. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von AWS zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. AWS wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich AWS, auch soweit sie nach Angaben von AWS von dem Kunden erstellt worden sind, sämtliche Eigentumsrecht.

3. Bestellungen und Aufträge

- 3.1. Die Annahmestätigung eines Angebotes oder einer Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum.
- 3.2. Der Auftrag/die Bestellung ist wirksam vereinbart, sofern nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (ab Zugang), eine der Parteien schriftlich widerspricht.

4. Art und Umfang der Dienstleistungen

- 4.1. AWS erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung des Kunden in den Bereichen Errichtung, Service/Wartung, Gutachten, (Rotorblattreparaturen) sowie kundenindividuelle Anpassungen und Ähnliches. Art, Ort, Zeit und Umfang der Dienstleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag bestimmt.
- 4.2. AWS erbringt die Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag und nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 4.3. AWS ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.4. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart werden.

5. Mitwirkungsleistung des Kunden

- 5.1. Der Kunde wird AWS bei der Erbringung der Dienstleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

6. Leistung, Lieferzeit, Lieferung

- 6.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für beide Vertragspartner grundsätzlich bindend, es sei denn, dass objektive und nicht vom Auftraggeber oder Auftragnehmer zu verantwortende Sachverhalte eintreten, die eine Änderung der Lieferzeit zwingend erforderlich machen oder einer der Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen der Bestellung schriftlich widerspricht.
- 6.2. Soweit AWS mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart hat, werden Lieferfristen nicht gewährleistet. Kann AWS nicht pünktlich liefern, informiert AWS den Kunden unverzüglich, eine Haftung von AWS oder eine Kündigungs- oder Rücktrittsmöglichkeit des Kunden sind nicht gegeben.
- 6.3. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die andere Partei unverzüglich (schriftlich) in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig haben beide Vertragspartner geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
- 6.4. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbaren, ist Lieferung ab Betriebsstätte/Unternehmenssitz vereinbart. Kommt der Kunde in Annahmeverzug kann AWS Ersatz entstehender Mehraufwendungen (z. B. wegen Einlagerung der Ware) verlangen. Verletzt der Kunde sonstige Mitwirkungspflichten kann AWS Ersatz des insoweit entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Mitwirkungspflicht nicht schuldhaft verletzt.

- 6.5. Dienstleistungen die eine Vor-Ort-Unterstützung durch den Kunden benötigen, werden von AWS auf der vereinbarten Baustelle erbracht. Der Kunde unterrichtet AWS rechtzeitig vor Erbringung der vertraglichen Leistungen über alle, die Durchführung dieses Vertrages beeinflussenden Faktoren.
- 6.6. Unvorhergesehene Ereignisse, die AWS nicht zu vertreten hat (wie z. B. Energiemangel, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, höhere Gewalt) verlängern die Lieferzeit/ Bearbeitungszeit angemessen. Dauert das unvorhergesehene Ereignis länger als drei Monate an, sind sowohl der Kunde als auch AWS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Tritt AWS zurück, erstattet AWS dem Kunden unverzüglich sämtliche bereits erbrachten Zahlungen.

7. Erfüllungsort

- 7.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte bzw. die im Auftragsschreiben genannte Empfangsstelle. Anderenfalls der Geschäftssitz/Betriebsstätte der AMBAU Windservice GmbH – Am Großen Geeren 31/33 – 27721 Ritterhude.

8. Wartezeiten, Fehlzeiten

- 8.1. Witterungsbedingte Unterbrechungen oder vom Auftraggeber zu vertretende Unterbrechungen/Verhinderungen der Arbeiten werden grundsätzlich mit 100% des veranschlagten Arbeitsstundenvolumens eines Tagessatzes und mit 100% der vereinbarten Stundensätze dem Kunden in Rechnung gestellt. Sofern möglich und sinnvoll, werden Unterbrechungen/Störungen dazu genutzt, um dem Auftrag zuzuordnende Dokumentationserfordernisse zu erfüllen und/oder Arbeitsvorbereitungen für nachfolgende Arbeitsschritte vorzunehmen.
- 8.2. Hat der Kunde bestimmte Voraussetzungen vereinbarungsgemäß für die von AWS auszuführenden Arbeiten zu schaffen, wie den Zugang zu der Windenergieanlage etc. und kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist AWS berechtigt, die bis zur Beseitigung des Arbeitshindernisses entstehenden Kosten entsprechend den vertraglich vereinbarten Preisen, insbesondere den Stundensätzen, zu Lasten des Kunden abzurechnen. Dies gilt ebenso für die notwendigen Mehrauslagen wie Anfahrten, Spesen, Wartezeiten und Übernachtungskosten der Mitarbeiter von AWS.

9. Preise, Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Vergütung der Dienstleistung ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglich vereinbarten Leistung, dies beinhaltet prinzipiell auch die durch An- und Abfahrt sowie ggfs. durch Übernachtungen entstehenden Kosten sowie Verpflegungsmehraufwand. Material- und/oder Entsorgungsaufwand wird gesondert vergütet, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.2. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der AWS Mitarbeiter werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisekosten und Spesen, welche AWS ihren im Rahmen dieser Leistungen eingesetzten Mitarbeitern nach der jeweiligen Reisekostenrichtlinie zu zahlen hat, werden dem Kunden prinzipiell weiterberechnet. Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind die in den Einzel-Angeboten genannten Gesamtpreise und -zeiten unverbindliche Schätzungen des nach fachmännischer Berechnung zu erwartenden Kosten- und Zeitaufwands.
- 9.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von AWS anerkannt sind.
- 9.4. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des

Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

- 9.5. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übergeben und müssen für jede Lieferung alle in §14 UStG geforderten Angaben enthalten. Ein eInvoicing kann derzeit noch nicht angeboten werden. Die geltende Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und gesondert ausgewiesen.
- 9.6. Bei sämtlichem Schriftverkehr (bspw. Angebotsannahme, Bestellung, Abruf, Änderung der Bestellung, auf Lieferungen und Teillieferungen sowie den entsprechenden Lieferscheinen und Rechnungen) sind die Bestellnummer und die Auftragsnummer sowohl der AWS als auch des Vertragspartners anzugeben. Ist dies nicht der Fall, behält sich AWS das Recht vor, die entsprechende Rechnung, Bestellung, Abruf, Änderung der Bestellung usw. nicht anzuerkennen und/oder unbeglichen zurückzusenden bzw. und den Mehraufwand durch die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses in Rechnung zu stellen.
- 9.7. Zahlungen der AWS erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungszugang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, sofern vertraglich nicht anders geregelt. Zahlungen des Vertragspartners zugunsten AWS erfolgen grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung bzw. Rechnungsstellung, sofern vertraglich nicht explizit anders vereinbart. Die Inanspruchnahme von Skonto bedarf ebenfalls einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- 9.8. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der zu zahlenden Vergütung berechtigen nicht, diese ganz oder in Teilen zurück zu behalten oder Leistungen einzuschränken

10. Zahlung

- 10.1. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt in gleichem Umfang auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden.
- 10.2. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung im Sinne von (Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum) ganz oder teilweise in Rückstand, ist AWS berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden herabzusetzen. Tritt AWS zurück, ist AWS berechtigt, die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden als Eigentum von AWS zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und abholen zu lassen. Der Kunde erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von AWS mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.
- 10.3. Alternativ zu den Rücktrittsrechten gemäß Ziffer 10.2) kann AWS von dem Kunden auch die Stellung von Sicherheit verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Von AWS an den Kunden gelieferte oder installierte Ware bleibt bis zur Erfüllung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung das Eigentum von AWS. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich dann auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei AWS, bzw. auf unserem Bankkonto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Kunde das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen ihn entstehen.

- 11.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AWS nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Kunde AWS unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. AWS ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 367 BGB anzurechnen.
- 11.3. Wird die Ware durch den Kunden oder AWS mit anderen, AWS nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar verbunden, erwirbt AWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde AWS bereits jetzt anteilmäßig Miteigentum überträgt. AWS nimmt die Übertragung an. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum von AWS unentgeltlich für AWS.

12. Pflichtverletzung wegen Mängeln

- 12.1. Der Kunde hat die Ware/Leistung unverzüglich nach Eingang/Erledigung zu untersuchen. Offene Mängel sind AWS unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Eingang der Waren Kosten- und Leistungserbringung dem Kunden, schriftlich anzuzeigen.
- 12.2. Verdeckte Mängel hat der Kunde AWS unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen.
- 12.3. Im Falle eines Mangels oder einer sonstigen Pflichtverletzung durch AWS, muss der Kunde AWS den angeblichen Mangel oder die Pflichtverletzung vollumfänglich darlegen und beweisen, ansonsten entfällt eine Gewährleistung oder Haftung.
- 12.4. Die Haftung von AWS erstreckt sich auf eine den allgemeinen Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entsprechende Mangelfreiheit der Ware/ Werkleistung.
- 12.5. Sofern AWS Ansprüche gegen seine Lieferanten hat, erfolgt die Haftung von AWS zunächst durch Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden, der diese Abtretung für diesen Fall bereits hierdurch annimmt. Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz von Kosten, die im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Lieferanten entstehen, ist dann ausgeschlossen, wenn etwaige kostenauslösende Maßnahmen – insbesondere die Einleitung eines Gerichtsverfahrens – nicht vorher mit AWS schriftlich abgestimmt werden.
- 12.6. Kommt ein Anspruch gegen den Lieferanten nicht in Betracht oder weigert sich der Lieferant zu haften, beschränkt sich die Haftung von AWS zunächst auf die Nacherfüllung, d. h. nach Wahl von AWS auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die mangelhafte Ware bzw. die ausgetauschten Teile muss der Kunde an AWS herausgeben. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ist AWS hierzu nicht in der Lage, ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

13. Qualitative Leistungsstörung / Freistellung von Rechtsmängeln

- 13.1. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat AWS dies zu vertreten, ist AWS verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Kenntnis.
- 13.2. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus von AWS zu vertretenen Gründen

auch innerhalb einer vom Kunden ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat AWS Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

- 13.3. Voraussetzung für eine Rechtsmängelhaftung ist, dass AWS schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach erster Kenntnis des Kunden von solchen Ansprüchen benachrichtigt worden ist. Weiter hat der Kunde AWS alle Abwehr- und Vergleichsverhandlungen zu überlassen. Er hat dazu AWS alle erforderlichen Ermächtigungen für gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen zu erteilen. Er darf die Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von AWS anerkennen, oder die Abwehr der Ansprüche durch AWS in anderer Weise durch nicht mit AWS abgestimmte Handlungen beeinflussen. Änderungen bleiben AWS in einem solchen Fall vorbehalten.
- 13.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorliegen einer Garantie oder zugesicherten Eigenschaft, arglistigem Verschweigen eines Rechtsmangels, bei Personenschäden sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

- 14.1. AWS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

15. Gewährleistung

- 15.1. AWS gewährleistet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist für neue Waren beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Erhalt der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen beträgt 6 Monate und beginnt mit der Übersendung der entsprechenden Dokumentation sowie Rechnungsstellung. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren beträgt 6 Monate, es sei denn, der Kunde ist ein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übersendung der entsprechenden Dokumentation sowie Rechnungsstellung.

16. Haftung / Verjährung

- 16.1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen AWS, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Pflichtverletzung und aus der Verletzung der in § 311 BGB aufgeführten Schuldverhältnisse, sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt.
- 16.2. AWS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, nur in Höhe der typischerweise vorhersehbaren Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit haftet AWS nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 16.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Verletzung von Kardinalpflichten oder wenn auf Grund des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.
- 16.4. AWS übernimmt keine Haftung für den mit der Erbringung der Dienstleistung bezweckten Erfolg.

- 16.5. Die Schadensersatzansprüche gegen den jeweils anderen Vertragspartner verjähren, wenn nicht wegen Vorsatz gehaftet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch drei Jahre nach Pflichtverletzung oder der unerlaubten Handlung.
- 16.6. Bei Verlust von Daten haftet AWS nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

17. Haftung für Ersatzteile

- 17.1. Außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 7, übernimmt AWS keine Haftung im Zusammenhang mit der Lieferung von Ersatzteilen. Für die Teile haftet deren Hersteller. Der Kunde verpflichtet sich, Haftungsansprüche entsprechend nur gegen den Hersteller der Teile geltend zu machen.
- 17.2. Für den Fall, dass die Bestimmungen in Absatz eins nicht durchsetzbar sind, und außer im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist die Haftung von AWS auf die Hälfte des für die Leistungen erbrachten Preises beschränkt.
- 17.3. Sonstige Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen durch AWS, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Kunden:
- nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
 - wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch AWS oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, cc) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.

18. Geheimhaltung / Datenschutz

- 18.1. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags vorliegenden/übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- 18.2. AWS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Kunden begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt an Dritte nur, soweit dies zur Erfüllung Ihrer Anforderungen und Wünsche, insbesondere zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -abwicklung erforderlich ist.
- 18.3. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten für die Zukunft jederzeit widerrufen. Widerrufsempfänger ist die AMBAU Windservice GmbH.

19. Mindestlohn

- 19.1. Die Vertragspartner haben die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG), insbesondere die Mindestlohnverordnung gemäß § 1 Abs. 2 MiLoG und § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) einzuhalten und auch seine Vertragspartner und/oder Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Zudem bestätigen die Vertragspartner, dass sie von der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht ausgeschlossen ist (§ 19 MiLoG). Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des MiLoG stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung der Vertragsbeziehungen sowie eine entsprechende Schadenersatzverpflichtung dar.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 20.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.2. Die Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen mit Stand der Technik für Arbeits- und Umweltschutz zu erfüllen. Sie orientieren sich an OHSAS 18001 (Arbeitsschutz) und DIN EN ISO 14001 (Umweltschutz).

21. Sprachregelung; Salvatorische Klausel

- 21.1. Wird diese Vereinbarung in eine andere Sprache als die deutsche Sprache übersetzt, so ist die deutsche Version maßgeblich.
- 21.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGEB oder der Auftragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck entspricht. Sollte dies nicht erfolgen, so tritt an die Stelle von unwirksamen oder nichtigen Vorschriften die gesetzliche Regelung, entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.